

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 182.

Dresden, am 27. Juni.

1837.

Hundert und dritte öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 16. Juni 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Gesetzentwurf, die
Aufhebung der Bannrechte betreffend. (§§. 24. — 29. Schluss-
abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf). — Berathung
des Berichts der 4. Deputation über die Beschwerde des Schnei-
ders Franz Detin zu Leipzig. — Berathung des Berichts der
4. Deputation über die Beschwerde Johann Andreas Müllers
zu Großerkmannsdorf und Consorten wegen erlittener Wildschä-
den. — Berathung des Berichts der 4. Deputation über die Be-
schwerde des Gasthofsbesizers zu Melzenhain, Florian Ischackert.

Abg. Roux: Ich glaube, es wird einfach die Sache so
sein: Wenn mein Antrag nicht angenommen wird, es wird
aber die Paragraphe angenommen, so steht die Annahme der
Paragraphe Demjenigen direkt entgegen, was die I. Kammer be-
schlossen hat, und es wird also darauf nicht zurückzukommen
sein; überhaupt würde das Amendement von einem Kammer-
mitgliede nach geschlossener Diskussion wohl auch kaum beachtet
werden können.

Präsident: Das Rouxsche Amendement muß unzwei-
felhaft zuerst zur Abstimmung gelangen, denn es ist ein Zusatz
zur Paragraphe, deren Annahme die Deputation empfiehlt, also
zuvörderst über die Paragraphe, und dann, ob die Paragraphe
den Zusatz, welchen der Abg. Roux bezweckt, empfangen solle.
Würde die Paragraphe nicht angenommen und würde auch das
Rouxsche Amendement nicht angenommen, so würde auf den
Beschluss der I. Kammer zurückzugehen sein; das scheint mir klar
zu sein, so daß ich nicht begreife, worüber noch eine Diskussion
über die Fragestellung erhoben werden könnte.

Abg. Sachse: Ich sollte doch meinen, wenn die §. 24.
nicht angenommen wird, daß es nicht nöthig ist, auf den Be-
schluss der I. Kammer zurückzugehen. Wenigstens zeitlich hat
man nicht angenommen, daß der Beschluss der I. Kammer von
selbst zur Abstimmung zu bringen sei, wenn er nicht von der Depu-
tation oder einem Kammermitgliede als eignes Amendement auf-
gestellt worden ist, was aber im vorliegenden Fall noch nicht
geschah.

Präsident: Ich weiß nicht, was der Abgeordnete gesagt
hat.

Abg. Sachse: Wenn die §. 24. nicht angenommen wird,
so stele sie weg, ohne daß man nöthig hätte, auf den Beschluss

der I. Kammer zurückzugehen und darüber, ob man ihm beistimmen
wollte oder nicht, sich zu erklären.

Präsident: Wenn die §. und das Rouxsche Amende-
ment wegfällt, so muß die Fassung der I. Kammer, die an die
Stelle der §. tritt, zur Frage kommen.

Staatsminister v. Lindenau: Gewiß würde es am zweck-
mäßigsten sein, die beiden ersten Fragen vorerst zur Abstimmung
zu bringen: 1) soll die §. nach dem Antrage der Deputation,
und dann 2) soll das Rouxsche Amendement angenommen wer-
den? Eine dritte Frage ist für den Augenblick nicht nöthig. Denn
daß ein hier eingreifender Beschluss der ersten Kammer sofort als
Antrag behandelt und hier darüber diskutiert und abgestimmt wer-
den sollte, dies möchte mit den bestehenden Geschäftsvorschriften
kaum vereinbar erscheinen. Nach meiner Meinung, die ich freilich
als eine ganz festbegründete nicht aussprechen mag, würde über
einen Beschluss der ersten Kammer hier nur dann abzustimmen
sein, wenn solcher entweder als Amendement eines Abgeordneten
dieser Kammer erschiene, oder in Folge eines neuen Deputations-
Gutachtens hierher gebracht würde.

Präsident: Es ist allerdings in 83. §. der Landtagsordnung
darüber Nichts bestimmt, ob und in wiefern und zu welcher Zeit
ein Beschluss der jenseitigen Kammer zur Abstimmung kommen
sollte und müsse. Aber die Kammerpraxis, so wie es auch in der
Sache selbst liegt, hat doch immer in der Art stattgefunden, daß
man dann, wenn das diesseitige Deputations-Gutachten ab-
gelehnt ist, die Kammer gefragt hat, ob sie dem Beschlusse der
jenseitigen Kammer beitrete oder nicht. Offen kann es doch
nie bleiben, und ohne diesseitige Beschlussfassung auf jenseitige
Beschlüsse. Indessen wird sich das finden, wenn über die 24. §.
und das Rouxsche Amendement abgestimmt sein wird; dann müßte
ich, da nöthig, näherer Erörterung überlassen, welches Verfahren
später stattfinden sollte hinsichtlich der Beschlüsse der I. Kammer.
Zuvörderst habe ich die Kammer zu fragen: Ob sie vorbehaltlich
des von dem Abgeordneten Roux beantragten Zusatzes nach dem
Anrathen unserer Deputation die §. 24. des Gesetzentwurfs an-
nehmen wolle? Wird von 50 gegen 10 Stimmen bejaht.

Präsident: Ich frage nun die Kammer: Ob sie das Roux-
sche Amendement (s. dasselbe Nr. 181. d. Bl. S. 2910. Sp. 2.
3. 4. v. u.) zu der 24. §. des Gesetzentwurfs annehmen wolle?
Wird mit 39 gegen 21 Stimmen verneint.

Präsident: Nun besteht die §. 24., und sonach wäre
der Beschluss der I. Kammer allerdings zugleich abgeworfen.

Referent Schäffer trägt die §. 25. vor:

(Aufhebung der deshalb zeitlich stattgefundenen Ueberlaf-
fungsverträge und Leistungen.) „In Folge dessen hören alle